

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8/9b SO 7/07 S**

L 9 B 12/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)

S 6 SO 10/06 (SG Neubrandenburg)

..... ,

Kläger, Beschwerdeführer  
und Antragsteller,

g e g e n

Landrat des Landkreises Uecker-Randow,  
An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h** und  
**C o s e r i u** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den  
Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 6. März 2007  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 6. März 2007 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) in einem Verfahren um die Gewährung von Prozesskostenhilfe die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neubrandenburg vom 6. Dezember 2006 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 17. März 2007 sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

